

Gefährliche Arbeiten – begleitende Massnahmen

Ausgangslage

Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vorgesehen werden, wenn entsprechende Arbeiten für die Ausbildung im Lehrberuf unentbehrlich sind. In Berufen mit Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 4 ArGV 5 (Jugendarbeitsschutzverordnung) dürfen Lernende gefährliche Arbeiten ausführen, wenn diese Ausnahmen in der Bildungsverordnung definiert und die begleitenden Massnahmen im Bildungsplan im Anhang 2 festgehalten sind.

Der Bundesrat hat im Sommer 2014 das Mindestalter für die Ausübung von gefährlichen Arbeiten in der beruflichen Grundbildung von 16 auf 15 Jahre herabgesetzt (Art. 4 ArGV5). Damit verbunden wurde die Bedingung, dass jede Organisation der Arbeitswelt (OdA) für ihren Beruf begleitende Massnahmen für die Ausübung von gefährlichen Arbeiten während der beruflichen Grundbildung definiert, und dass diese vom Lehrbetrieb umgesetzt werden müssen. Zudem wird gefordert, dass die Bildungsbewilligungen der Lehrbetriebe diesbezüglich überprüft und ergänzt werden, damit sie weiterhin Jugendliche unter 18 Jahren mit gefährlichen Arbeiten beauftragen und ausbilden können.

Was sind gefährliche Arbeiten?

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten nach Erfahrung und Stand der Technik als gefährlich gelten. Die gefährlichen Arbeiten sind in der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche festgehalten. Es handelt sich vor allem um Arbeiten, in denen Lernende psychisch oder physisch überbeansprucht werden, gesundheitsgefährdende Arbeiten, Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld, Arbeiten mit gefährlichen Gegenständen, Maschinen oder Tieren, Arbeiten mit Chemikalien oder Strom oder Arbeiten, die an aussergewöhnlichen Orten ausgeführt werden. Das WBF berücksichtigt dabei, dass bei jugendlichen Lernenden mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt ist.

Aufgaben der Berufsbildner/innen

Gesund durch die Lehrzeit – liegt in der Verantwortung der Berufsbildner/innen. Gemäss Bildungsverordnung und Jugendarbeitsschutzverordnung (Art. 19 ArGV 5) muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle im Lehrbetrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten Person ausreichend und angemessen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgebildet, angeleitet und überwacht werden. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen müssen Berufsbildner/innen den Lernenden nach Eintritt in den Lehrbetrieb abgeben und erklären. Zudem müssen sie Eltern oder erziehungsberechtigte Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen informieren, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden.

Berufsbildner/innen als Vorbild. Auch in Fragen der Sicherheit sind Berufsbildner/innen ein Vorbild für die Lernenden, zudem haben sie für die Jugendlichen eine besondere Fürsorgepflicht. Dazu gehört eine dem Alter angepasste Instruktion und Begleitung bei der Ausübung von gefährlichen Arbeiten.

Wichtig ist, dass die Lernenden den Sinn und Zweck der Regeln verstehen können, andernfalls ist es für sie schwierig, sie zu akzeptieren. Zudem sollten die «lebenswichtigen Regeln» auch von den Berufsbildner/innen und den anderen Mitarbeiter/innen eingehalten und umgesetzt werden.

Berufsbildner/innen kennen die Sicherheitsregeln – Anhang 2 des Bildungsplans. Lehrbetriebe wissen, welche Sicherheitsregeln den Lernenden zu vermitteln sind, d.h. die Berufsbildner/innen kennen die begleitenden Massnahmen (festgehalten im Bildungsplan, Anhang 2). Dort sind zudem Verweise auf wichtige Checklisten der Suva aufgeführt. Weitere Hilfsmittel zum Thema stellt die Suva innerhalb der Kampagne «Sichere Lehrzeit» zur Verfügung.

Die «Dokumentation Berufsbildung» des SDBB enthält ebenfalls Folien, mit denen Berufsbildner/innen den Lernenden das Thema «Gefährliche Arbeiten» anschaulich erklären können (s. Links am Schluss).

Lehrbetriebe vermitteln den Lernenden die Arbeitssicherheit systematisch und verständlich.

Berufsbildner/innen denken beim Erklären von Sicherheitsregeln daran, dass sie Jugendliche ausbilden, denen viele Gefahren auf Grund mangelnder Erfahrungen nicht bewusst sind. Sie nehmen sich genügend Zeit und erklären die Gefahren sowie die dazu gehörigen Begleitmassnahmen verständlich.

Berufsbildner/innen

- informieren über die generellen Sicherheitsregeln des Lehrbetriebs,
- erklären den Lernenden neue Arbeiten, orientieren über Gefahren und weisen auf die Sicherheitsmassnahmen hin,
- führen schrittweise an risikoreiche Arbeiten heran,
- überfordern die Lernenden nicht und vermeiden Zeitdruck,
- wiederholen, bis die Lernenden die Sicherheitsmassnahmen umsetzen können,
- fragen nach, ob die Lernenden die Instruktionen verstanden haben,
- betonen, dass sie bei Unsicherheiten dringend nachfragen sollen und dürfen,
- beobachten zu Beginn, wie die Lernenden die gefährlichen Arbeiten ausführen,
- prüfen regelmässig, ob die Lernenden die Regeln konsequent anwenden,
- achten darauf, dass die Lernenden eine besonders risikoreiche Arbeit nur dann ausführen, wenn sie sich genügend konzentrieren können,
- stellen – wenn nötig – zusätzliche Regeln auf, die für die Lernenden verständlich und gut umsetzbar sind.

Wie wird die neue gesetzliche Regelung umgesetzt?

OdA definieren begleitende Massnahmen. Die OdA definieren bis spätestens am 31.7.2017 bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang 2 zu ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz (Art. 4 ArGV 5). Sie orientieren die Lehrbetriebe über die neu definierten Massnahmen und stellen ihnen Hilfsmittel zur Verfügung (schriftlich, Informations-Veranstaltungen, Merkblätter etc.).

Begleitende Massnahmen werden im Anhang 2 des Bildungsplans aufgeführt. Die OdA müssen aufzeigen, welche Massnahmen die Berufsbildner/innen bei auftretenden Gefahren für die Lernenden zwischen 15 bis 18 Jahren ergreifen, und zwar ergänzend zu den Massnahmen



für alle anderen volljährigen Mitarbeiter/innen. Im Anhang 2 des Bildungsplans muss festgehalten werden, wie die Umsetzung der Massnahmen im Lehrbetrieb vorgesehen ist. Wie werden die Lernenden angeleitet? Wie werden sie geschult und von wem? Wer (Fachkraft / Berufsbildner/in) überwacht diese Massnahmen? Wann werden die Massnahmen innerhalb der beruflichen Grundbildung praxisorientiert umgesetzt?

SBFI genehmigt mit SECO die begleitenden Massnahmen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die begleitenden Massnahmen.

Umsetzung durch die Kantone. Sobald die berufsspezifischen begleitenden Massnahmen vom Bund genehmigt sind, informiert das kantonale Berufsbildungsamt die betroffenen Lehrbetriebe über die Überprüfung der Bildungsbewilligung und stellt ihnen Unterlagen zu (Selbstdeklarationsdokumente).

Umsetzung im Lehrbetrieb. Wenn die Massnahmen umgesetzt werden können, wird die Bildungsbewilligung ergänzt. Können die Massnahmen nicht umgesetzt oder eingehalten werden, erhält der Betrieb allenfalls eine Bildungsbewilligung mit Auflagen oder Einschränkungen.

Bestehende Bildungsbewilligung. Das kantonale Berufsbildungsamt sendet dem Arbeitsinspektorat oder der SUVA die Listen der Lehrbetriebe, die bereits eine Bildungsbewilligung haben. Damit die kantonale Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann, bittet das Amt das Arbeitsinspektorat oder die SUVA um Rückmeldung, ob in den aufgelisteten Betrieben Probleme im Bereich der Arbeitssicherheit (seit 2012) aufgetreten sind.

Neue Bildungsbewilligung. Bevor die Bildungsbewilligung erteilt wird, werden das Arbeitsinspektorat oder die SUVA angefragt, ob in diesem Betrieb bereits Probleme in Bezug auf die Arbeitssicherheit aufgetreten sind (drei Jahre rückwirkend ab Anfrage).

Übergang vom alten ins neue Recht. Das Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zum Abschluss der Überprüfung der Bildungsbewilligungen für Berufe, in denen die Bildungsverordnung eine Ausnahme vorsieht. Für Lernende, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, ist die Ausbildung wie bis anhin zu planen. Das Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zum 31. Juli 2019. Nachher dürfen Lernende zwischen 15 und 18 Jahren in einer beruflichen Grundbildung nur gefährliche Arbeiten ausführen, wenn die begleitenden Massnahmen von der OdA definiert und vom SBFI genehmigt worden sind und eine durch die Kantone überprüfte Bildungsbewilligung vorliegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung des WBF (Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (vom 4. Dezember 2007, SR 822.115.2)

ArGV 5 Art. 4, 19, Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007, SR 822.115)

BBG Art. 25, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV Art. 22, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

Bildungsverordnung und Bildungsplan (Anhang 2) des jeweiligen Berufs.

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)



Links insbesondere von Bedeutung für Lehrbetriebe

www.suva.ch (Prävention / Sicherheit mit System / Sichere Lehrzeit)

Hilfsmittel der Suva: Kampagne «Sichere Lehrzeit». Mit den Lehrbetrieben, Berufsbildner/innen und Lernenden sorgt die Suva für eine sichere Lehrzeit.

www.doku.berufsbildung.ch

Grafiken, Kapitelübersicht / 3 Ausbildungsprozesse im Lehrbetrieb / 3.3. Integration im Lehrbetrieb / 3.3.4 Gefährliche Arbeiten – begleitende Massnahmen

www.bs-ws.ch

be smart, work safe. Eine Kampagne für Jugendliche zur Arbeitssicherheit. Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS.

www.bvz.admin.ch

Berufe von A-Z, Beruf wählen, Bildungsplan / Anhang 2, enthält die erforderlichen Massnahmen, die von der OdA definiert wurden.

Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Viele OdA stellen den Lehrbetrieben Material zum Thema «Arbeitssicherheit» zur Verfügung.

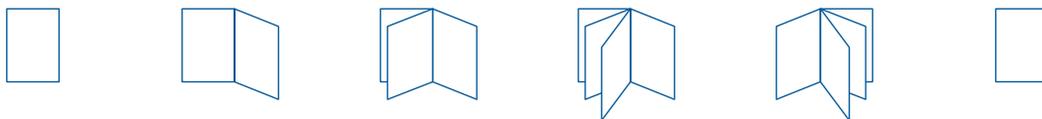
Links relevant für OdA und Berufsbildungsämter

www.sbf.admin.ch (Themen / Berufliche Grundbildung / Jugendarbeitsschutz)

Hilfsmittel des SBFI, z.B.: Berufe mit Ausnahmen, Checkliste ‚Gefährliche Arbeiten‘, Checkliste Betrieb begleitende Massnahmen.

www.sbbk.ch (Empfehlungen & Richtlinien / Empfehlungen der Kommissionen / Gefährliche Arbeiten)

Hilfsmittel für die Kantone. Die SBBK stellt Vorlagen zur Überprüfung von bestehenden und zur Erteilung von neuen Bildungsbewilligungen zur Verfügung.



Merkblatt 22

Gefährliche Arbeiten – begleitende Massnahmen

www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Februar 2017

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon +41(0)31 320 29 00 | Fax +41(0)31 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch